

FNTR Erläuternde Anmerkungen

Verordnungsentwurf zur Umsetzung von Artikel R.313-32-1 der Straßenverkehrsordnung über die Kennzeichnung toter Winkel bei schweren Fahrzeugen

Die Verpflichtung ab dem 1. Januar 2021 zur sichtbaren Anbringung einer Kennzeichnung, die die Lage der toten Winkel anzeigt, beruht auf Artikel L. 313-1 der Straßenverkehrsordnung, auf der Grundlage von Artikel 55 des Mobilitätsorientierungsgesetzes Nr. 2019-1428 vom 24. Dezember 2019.

Welche Fahrzeuge sind von dieser Verpflichtung betroffen?

Jedes Fahrzeug mit einem zGG von mehr als 3,5 Tonnen.

Welche Fahrzeuge sind von dieser Verpflichtung ausgenommen?

- Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge;
- Winterdienstfahrzeuge;
- Einsatzfahrzeuge im Dienst, der Autobahnen oder Straßen mit getrennten Fahrbahnen;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Grund Ihres Aufbaus keine Möglichkeit haben Seiten- und/oder Rückseitenmarkierungen anzubringen sind ausgenommen.

Beachten Sie Folgendes: Nachgewiesene strukturelle Unmöglichkeit wird festgestellt, wenn es an den vorgesehenen Stellen der Fahrzeuge keine Möglichkeit gibt, die Kennzeichnung anzubringen, oder wenn die Verwendung einer Halterung zur Aufnahme der Kennzeichnung nicht möglich ist (z.B. Dolly-Achse).

Mit welchen Mitteln kann die Kennzeichnung am Fahrzeug angebracht werden?

- Aufkleber;
- Genietet;
- Jedes andere Mittel zur Fixierung;
- Lackierung der Karosserie;
- Halterung an der Karosserie.

Unterliegen ausländische Fahrzeuge dieser Verpflichtung?

Ja. Es ist allerdings zu beachten, dass, wenn das Fahrzeug bereits an den Seiten und auf der Rückseite Kennzeichnungen aufweist, die gemäß der Gesetzgebung eines anderen EU-Mitgliedstaates auf das Vorhandensein eines toten Winkels hinweist, wird dies anerkannt.

Was ist mit Fahrzeugen, die bereits mit einer Kennzeichnung ausgestattet sind, die nicht dem im Anhang des Verordnungsentwurfs aufgeführten Kennzeichnung entspricht?

Wenn diese Fahrzeuge vor dem 31. März 2021 seitlich und hinten ausgerüstet werden, gelten sie für einen Zeitraum von 12 Monaten ab der Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt als anerkannt.

Wo sollte die Kennzeichnung angebracht werden?

Die Kennzeichnung ist so anzubringen, dass sie unter allen Umständen sichtbar ist, und zwar so, dass sie nicht die Sichtbarkeit der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Aufschriften des Fahrzeugs, die Sichtbarkeit der verschiedenen Fahrzeugbeleuchtungen sowie das Sichtfeld des Fahrers beeinträchtigen.

Gibt es regulatorische Anforderungen an die Lage der Kennzeichnungen?

Ja. Die Kennzeichnung muss hinsichtlich der Anbringung an ganz bestimmten Stellen auf dem Fahrzeug, gemäß Artikel 2 des Verordnungsentwurfs entsprechen.

I - Motorfahrzeuge

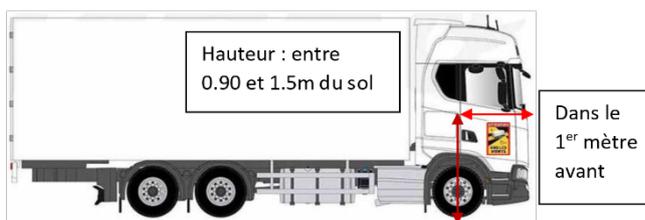
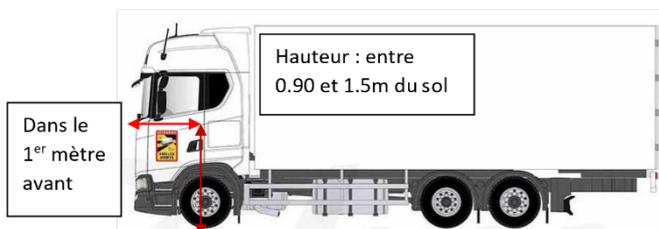
A) LKW

Die Kennzeichnung ist an der Rückseite des Fahrzeugs rechts von der Mittelebene in Längsrichtung (zwischen 0,9 und 1,5 m über dem Boden) anzubringen sowie auf jeder Seite, ausgenommen Glasflächen innerhalb des ersten Meters ab der Front (zwischen 0,9 und 1,5 m über dem Boden).

1) Hintere Anbringung:



2) Seitliche Anbringung:



B) Sattelkraftfahrzeuge

Die Kennzeichnung ist an der Rückseite des Fahrzeugs an einer Stelle anzubringen, gemäß der technischen Möglichkeiten, sowie beidseitig ausgenommen Glasflächen innerhalb des ersten Meters ab der Front (zwischen 0,9 und 1,5 m über dem Boden).

1) Hintere Anbringung:



2) Seitliche Anbringung:



II - Gezogene Fahrzeuge

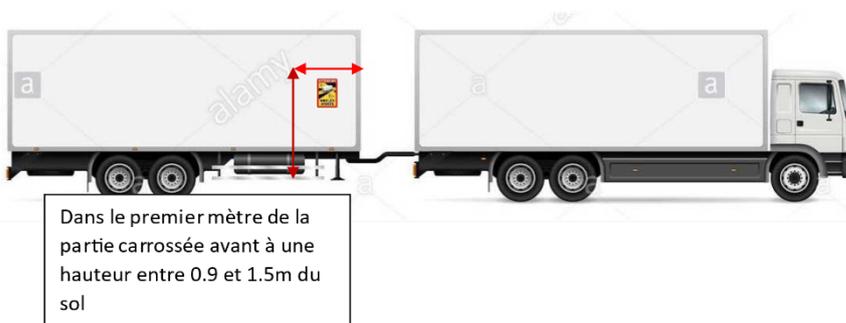
A) Anhänger

Die Kennzeichnung ist auf der Rückseite des Fahrzeugs rechts von der Längsmittlebene anzubringen, und zwar in einer Höhe zwischen 0,9 und 1,5 m und auf jeder Seite innerhalb des ersten Meters der Front der Karosserie des Fahrzeugs in einer Höhe zwischen 0,9 und 1,5 m.

1) Hintere Anbringung:



2) Seitliche Anbringung:



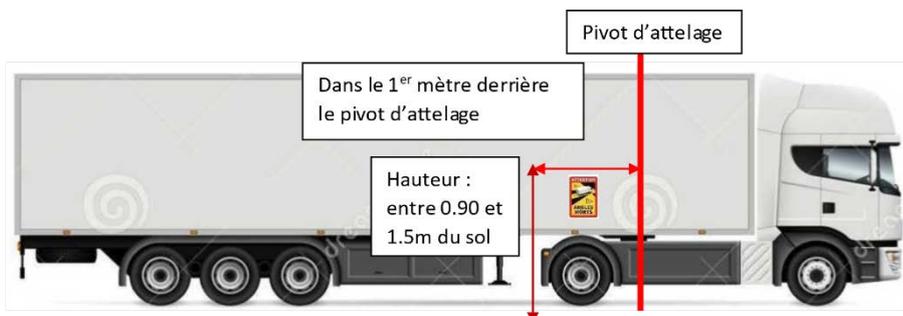
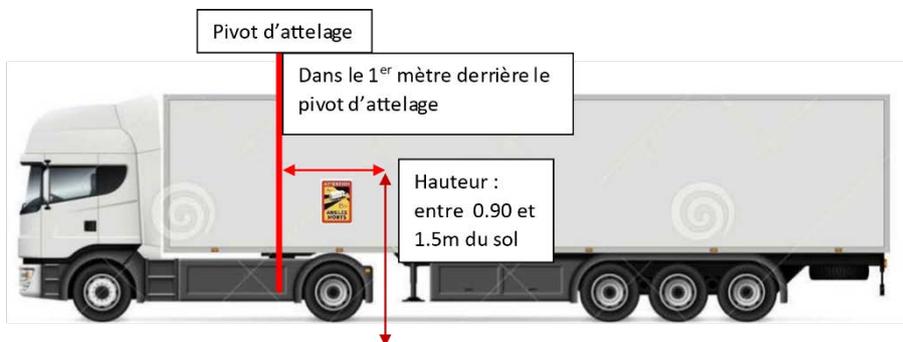
B) Sattelanhänger

Die Kennzeichnung ist auf der Rückseite des Fahrzeugs rechts von der Längsmittlebene in einer Höhe zwischen 0,9 und 1,5 m und auf jeder Seite innerhalb des ersten Meters hinter dem Kupplungsbolzen des Fahrzeugs in einer Höhe zwischen 0,9 und 1,5 m anzubringen.

1) Hintere Anbringung:



1) Seitliche Anbringung:



Gibt es Abweichungen von dieser Anbringungsposition?

Ja, falls es technisch unmöglich ist.

Bitte beachten Sie Folgendes: Die technische Unmöglichkeit entspricht der Unmöglichkeit der Anbringung der Beschilderung an den durch die Verordnung festgelegten Stellen der Anbringung (z.B. Glasflächen in den Kabinentüren).

Abweichung von den Höhenanforderungen:

- Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen die Einhaltung der Höhenanforderungen technisch nicht möglich ist, müssen die Kennzeichnungen in einer Höhe anbringen, die so nah wie möglich an den Vorgaben nach Artikel 2 dieser Verordnung und innerhalb einer Grenze von 2,10 Metern liegt.

Abweichung von den Anforderungen bezüglich der seitlichen Anbringung:

- Bei Fahrzeugen, die mit Direktsichtsystemen im unteren Teil der Türen oder mit verglasten Türen versehen sind, sollten die Kennzeichnungen in einem möglichst nahen Abstand von der Vorderseite des Fahrzeugs angebracht sein, so nahe wie möglich wie in Artikel 2 der Verordnung vorgeschrieben und innerhalb einer Grenze von 3 Metern. Auf den 3-Meter-Abstand kann verzichtet werden, wenn der Aufbau des Fahrzeugs es nicht ohne Sichtbehinderung der Verglasung zulässt, die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels anzubringen.

- Die Kriterien für die Positionierung von Seitenkennzeichnung sind nicht anwendbar auf Anhänger, die die technischen Anforderungen nicht umsetzen können. Diese Fahrzeuge müssen die Seitenmarkierungen an einer ihrer technischen Eigenschaften entsprechenden Stelle angebracht werden.

Abweichung von den Anforderungen an die hintere Anbringung:

- Die Kriterien für die Anbringung hinterer Kennzeichnung gelten nicht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen dies technisch nicht möglich ist. Diese Fahrzeuge müssen die Kennzeichnung auf der Rückseite an einer Stelle tragen, die mit ihren technischen Spezifikationen übereinstimmen.

Beispiele (nicht erschöpfende Liste):

- Containeraufbauten;
- Autotransporter;
- Zugmaschinen für Sattelaufleger;
- Tankfahrzeuge;
- Tieflader;
- Abrollkipper;
- Dollys.

Fragen/Antworten

(1) Was ist mit der Anbringung an Fahrzeugen, die mit Schiebepanzen, für die seitliche Beladung, ausgestattet sind?

Das regelmäßige Zusammen- und Auseinanderfalten der Plane kann die Haltbarkeit des Aufklebers beeinträchtigen. Um dieses Problem zu lindern, empfiehlt das Ministerium, dass die Beschilderung auf dem Fahrzeug auf andere Weise wie z. B. beschriften oder folieren angebracht wird.

2) Wie sieht es mit der Anbringung auf Tiefladern aus?

Das Ministerium ist der Ansicht, dass es bei diesen Fahrzeugen keine strukturelle Unmöglichkeit der Anbringung gibt. Andererseits gehören sie zu den Fahrzeugen, für die es eine technische Unmöglichkeit gibt die Kennzeichnung innerhalb der durch das Dekret festgelegten Abmessungen anzubringen. Die Beschilderung muss daher an einer Stelle angebracht werden, die mit den

Merkmale des Fahrzeuges vereinbar ist (z.B. Befestigung einer abnehmbaren oder nicht abnehmbaren Stütze zur Aufnahme der Kennzeichnung).

3) Wie sieht es mit der Kennzeichnung von Abrollkipper-Fahrzeugen aus?

Das Ministerium legt fest, dass die Kennzeichnung am Fahrzeug und nicht am Container angebracht werden muss, weil der Container nicht Teil des Fahrzeugs ist.

4) Wie sieht es mit der Anbringung auf Containerfahrzeugen aus?

Das Ministerium legt fest, dass die Kennzeichnung am Fahrzeug zu erfolgen hat und nicht am Container, weil er nicht Teil des Fahrzeugs ist.

5) Wie sieht es mit der Anbringung auf Autotransportern aus?

Das Ministerium betrachtet diese Fahrzeuge als Fahrzeuge, für die es eine technisch nicht möglich ist die Kennzeichnung innerhalb der vorgegebenen Abmessungen anzubringen. Die Kennzeichnung muss daher an einer Stelle angebracht werden, die den technischen Merkmalen dieser Fahrzeuge entsprechen.

6) Wie sieht es mit der Anbringung an Langholzfahrzeugen (Nachläufer) aus?

Das Ministerium ist der Ansicht, dass diese Fahrzeuge zu den Fahrzeugen gehören, für die es vom Aufbau her nicht möglich ist die Kennzeichnung anzubringen. Im seitlichen Teil sind es in der Tat die Baumstämme, die als Fahrgestell dienen und auf dem hinteren Teil gibt es nur eine Hinterachse, auf die man die Stämme legt. Folglich sind diese Fahrzeuge von der Anbringung der Kennzeichnung ausgenommen.